

Vollmacht

Der Dr. Dettke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Stefan Dettke, Karl-Marx-Str. 56, 44141 Dortmund, Frau Zeynep Dettke, Herrn Rainer Gräger, Herrn Gregor Kyi und Herrn Dierk Wilhelm.

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. Zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen
2. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbes. auch für das Betragsverfahren,
4. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art
5. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen in Zusammenhang mit der oben unter "wegen" genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren.

Sie umfasst insbes. die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbes. auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge anzunehmen, hinterlegte Beträge freizugeben sowie Akteneinsicht zu nehmen.

_____, den _____